

Hochschulwahlen 2026

Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

Hinweis: Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Hinweise zur Erstellung von Wahlvorschlägen, Ergänzendes ist der Wahlordnung (insb. § 8 WO) sowie dem Wahlausschreiben zu entnehmen.

1. Allgemeines, Fristen (§§ 8 Abs. 1 u. 2, 11 WO)

In den Senat oder den Studentischen Konvent kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen **Wahlvorschlag** aufgenommen ist. Die Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind getrennt nach

- den zu wählenden Organen und
- den einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern (vgl. dazu das Wahlausschreiben sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 WO bzw. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)

zu machen. Wird innerhalb einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht (also durch alle Gruppenangehörigen nur eine, gemeinsame Liste erstellt), erfolgt die Wahl im Wege der sog. Personenwahl (Mehrheitswahl), sonst als Listenwahl (personalisierte Verhältniswahl entsprechend dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Bei der Listenwahl richtet sich die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Zahl der Gesamtstimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen.

Wahlvorschläge sind **schriftlich** oder **per E-Mail** (dann mit einer Abbildung [als pdf- oder Bilddatei] der eigenhändig unterzeichneten Erklärung als Anhang; in folgendem: *Textform*) mittels Formblatts bei der Wahlleitung bis **Donnerstag 21. Mai 2026, 16:00 Uhr**, einzureichen (Mail an: hochschulwahlen@hfm-nuernberg.de bzw. im Präsidiumssekretariat, Raum 1.41, abgeben).

Wahlvorschläge, die nicht form- und fristgemäß bei der vorstehend genannten Stelle eingegangen sind, sind verspätet. Sie können damit **nicht** berücksichtigt werden. Beachten Sie also bitte die in dem Wahlausschreiben genannten **Ausschlussfristen**. Eine **frühzeitige Abgabe des Wahlvorschlages ist empfehlenswert**, u. a. auch deshalb, um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig klären zu können. **Vordrucke** für Wahlvorschläge sind ab sofort in der Rubrik [Hochschulwahlen auf der Website](#) der Hochschule zu finden. Füllen Sie bitte die Vordrucke möglichst in Druckbuchstaben aus. Das trägt dazu bei, Fehler zu vermeiden.

2. Inhalt (§ 8 Abs. 2 bis 4 WO)

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag darf bei Listenwahl **höchstens das Dreifache** der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; bei Personenwahl entfällt diese Begrenzung.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit **fortlaufender Nummer** zu versehen (die Reihung der Kandidaten ist für die Stimmzuteilung relevant, sofern [auch] eine Liste angekreuzt wird).

Der Wahlvorschlag **muss** enthalten:

- den **Vor- und Nachnamen** der Bewerberinnen bzw. Bewerber,
- ihre **Amts- oder Berufsbezeichnung** und **Tätigkeitsstelle** bzw. bei Studierenden den **Studiengang**;
- soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, ist auch das **Geburtsdatum** anzugeben.

Darüber hinaus **kann** die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden, bei den Studierenden zudem das **Hauptfach** (empfehlenswert!).

Dem Wahlvorschlag soll eine **kurz gefasste Gesamtbezeichnung (= Listenname)** gegeben werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll ferner zu ersehen sein, welche Bewerberin bzw. Bewerber zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist, ferner soll – soweit möglich – eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden. Fehlen diese Angabe, gilt die erstgenannte Person im Wahlvorschlag als berechtigt, die Zweitgenannte als ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter.

Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

3. Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags (§ 8 Abs. 5 WO)

Wahlvorschläge für den **Senat** müssen von mindestens **fünf** Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterstützt und hierzu schriftlich oder in Textform (s.o. 1.) unterzeichnet werden. Wahlvorschläge für den **Studentischen Konvent** müssen von mindestens **zehn** wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden. Die Unterstützenden müssen Vor- und Nachnamen, Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. Studiengang angeben (vgl. oben 2.). **Vordrucke** für Unterstützungsunterschriften sind in der Rubrik [Hochschulwahlen auf der Website](#) der Hochschule erhältlich (die Unterschriften können auch auf verschiedenen Vordrucken für einen Wahlvorschlag bzw. Liste geleistet werden).

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese bzw. diesen nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus. Wahlberechtigte können aber nur **einen** Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

4. Einverständnis der Bewerberinnen bzw. der Bewerber (§ 8 Abs. 6 WO)

Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die **Einverständniserklärungen** der Bewerberinnen bzw. der Bewerber einzureichen, und zwar schriftlich oder in Textform (s.o. 1.). Aus der Einverständniserklärung muss erkennbar sein, für welchen Wahlvorschlag diese Erklärung gilt (man darf für ein Organ nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren!). Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden durch die Wahlleitung aus dem Vorschlag gestrichen. **Vordrucke** für die Einverständniserklärung sind in der Rubrik [Hochschulwahlen auf der Website](#) der Hochschule erhältlich.

Eine Rücknahme der Kandidatur ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist (§ 8 Abs. 7 WO).

5. Weiteres Verfahren

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 8 WO; s.o. 1.) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung (§ 9 WO). Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person (s.o. 2.) mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

Die Wahlvorschläge werden spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bekanntgemacht.

Marina Weber

(Stv. Kanzlerin, Wahlleitung)